

BGE 45 III 65

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_III_65

FR: ATF 45 III 65

IT: DTF 45 III 65

Volltext

6 t Entscheid. der Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer. N° 16. die Abweisung eines Gesuches des Schuldners um Anordnung einer solchen materiellen Expertise zu erkennen gegeben hat, dass auch er ein Zustandekommen des Nachlassvertrages für ausgeschlossen und daher eine Expertise nicht für geboten erachte, womit er die frühere Verfügung, durch die die Bestellung von Sachverständigen zur Prüfung der in Art. 2 und 10 VO aufgestellten Fragen angeordnet worden war, tatsächlich widerrufen hat; dass indessen eine Untersuchung darüber, ob und welche Rechtsmittel dem Schuldner gegen diese Massnahme des unteren Nachlassrichters zustehen, nicht in dieses Verfahren gehört. Demnach erkennt die Schuldbetr.: und Konkurskammer: Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

Kreisschreiben des Bundesgerichts. Ne 17. 65 Kre. iS8chreilJen des Bundesgerichts an die kantonalen Aursichlshehörden über Schuldhetreibung v.Konkurs. - Circulaires du Tribunal federal an autorites cantonales de sUrYeillance en maLiare de poursuite pour dettes et fauHte. 17. Xreisschreiben der Schuldbetreibung.-und Xonkurüamm,l' vom as. Februar 1919. Gegenstand: Verwertung von mit der SSS-Klausel belegten "rarcn. Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 betreffend die Zwangsverwertung der durch d~e Vermittlung der Einfuhrorganisationen (insbesondere der Societe Suisse de surveillance economique, abgekürzt SSS) eingeführten:Waren (Gesetzessammlung Bd. XXXIV S.' 1092), haben die Betreibungs- und Konkursämter dafür Sorge zu tragen, dass sich die Erwerber solcher Waren, die im -Vollstreckungsverfahren verwertet werden, zur Einhaltung der SSS-Bestimmungen (ausschliessliche Verwendung der Waren in der Schweiz, etc.) verpflichten. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 dieses Bundesratsbeschlusses, wonach die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den kantonalen Aufsichtsbehörden die ilötigen Weisungen über die zweckmässige Vollziehung dieser Anordnung zu' erteilen 'hat, haben wir im Einvernehmen mit den Organen der SSS die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt, die wir Ihnen hiemit zur Kenntnis bringen: 1. Wirdlein Warenlager g e p f ä n d e t, so hat der Betreibungsbeamte den Schuldner bei Anlass der Pfän- AS 45 IU - 1919

Kreisschreiben deli BunCiesgelichts. N° 17. dung zu befragen, ob und welche der einzelnen, das Warenlager bildenden Gegenstände er unter SSS-Klausel erworben hat. Von der das Vorliegen der Klausel bejahenden Erklärung des Schuldners ist in der Pfändungs- urkunde Vormerk zu nehmen. Verneint der Schuldner, die Ware unter SSS-Klausel erworben zu haben, und hat das Amt begründeten Anlass, die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu bezweifeln, so hat es die SSS vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, welche diesen prüfen und dem Amte Mitteilung machen wird, ob die vom Schuldner abgegebene Erklärung den Tatsachen entspricht. Wird ein Warenlager in eine K 0 n kur sm ass e g e zog e n, so hat das Konkursamt bei Aufnahme des Inventars auf analoge Weise zu verfahren. Sind Gegenstände, die einen Bestandteil eines Warenlagers bilden, ver p f ä n d e t und wird hinsichtlich dieser die Betreibung auf Pfandverwertung angehoben, so hat das Amt, nachdem das Verwertungsbegehren gestellt ist, die nämlichen Erhebungen zu

machen, das:über ein Protokoll aufzunehmen und dieses zu den betreffenden
Betreibungsakten zu legen. 2. Werden Gegenstände, die nach Angabe des Schuld- ners oder
nach der von der SSS erteilten Auskunft den Bestimmungen der SSS unterliegen, im
Betr~ibungs-. Pfandverwertungs- oder Konkursverfahren zu Verstei- gerung gebracht, so
hat der Sreigerungsbeamte bei Beginn der Gantverhandlung die Bieter darüber aufzuklären,
dass die Ware nur unter Ueberbindung der SSS-Klausel zuge- schlagen wird. Der
Ersteigerer hatim Steigerungsprotokoll .oder in einem besonderen Reverse die
nachstehende Erklärung zu unterzeichnen : « Diese Waren (die im ein- zelnem Falle genau
zu bezeichnen sind) unterliegen den Bestimmungen der SSS und dürfen nur in der Schw~iz
verarbeitet oder verbraucht werden. Der unterzeichnete Erwerber der Ware übernimmt für
sich und seine Nach- männer d,ie Verpflichtung, dass jene gemäss den SSS- Kreisschreiben
des Bundesgerichts. N° 17. 67 Bedingungen verwendet wird und er haftet für alle Nachteile,
welche die Vorbesitzer als Folge irgend einer Uebertretung dieser Bestimmung treffen
sollten. » Geschieht die Verwertung durch Verkauf aus freier Hand, so hat der Erwerber
eine gleichlautende Erklärung zu unterzeichnen, die in den Kaufvertrag aufzunehmen ist.
Wird kein schriftlicher Vertrag ausgefertigt, so ist ,ein besonderer Revers auszustellen und
vom Käufer zu unterzeichnen. Wir ersuchen Sie, die unteren Aufsichtsbehörden und -die
Betreibungs- und Konkursämter von diesen Weisun- ..gen in Kenntnis zu setzen und dafür
zu sorgen, dass ihnen in Zukunft nachgelebt wird. OFDAG Offset-, Formular- und
Fotodruck AG 3000 Sern

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.